

Allgemeine Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma CTS GmbH,
Lotzenäcker 21,
72379 Hechingen

Stand: 11.02.2025

§ 1

Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

- (1) Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen auf der Grundlage dieser Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Kunde**" genannt). Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.
- (2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

- (3) Unsere AGB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2

Vertragsschluss, Umfang der Lieferung, Abtretungsverbot

- (1) Unsere Angebote sind für uns freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot gemäß § 145 BGB.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von drei Wochen anzunehmen.

- (4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.
- (5) Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Branchenübliche Toleranzen in Mengen, Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Falls nach Angebotsende im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.
- (7) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
- (8) Wir prüfen die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- und Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.
- (9) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.
- (10) Die dem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Gewicht- und Maßangaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir behalten uns vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrages und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (11) Sämtliche Angebotsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form –, auf denen unser Angebot basiert, verbleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Kunden weder einbehalten noch kopiert noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung hin nach unserer Wahl entweder uns umgehend auszuhändigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn wir die Unterlagen dem Kunden überlassen. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Probeexemplaren, Mustern und Modellen nicht berechtigt.
- (12) Wir behalten uns Änderungen des Kaufgegenstandes während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Erscheinungsbild nicht grundlegend geändert und der ver-

tragungsgemäße Zweck der Lieferung nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.

- (13) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Kunde auf seine Kosten. Der Kunde hat uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass wir ihm hierbei behilflich sind.

§ 3

Rechte des Kunden an Standardsoftware

- (1) Für unsere Softwareprodukte und die Nutzungsrechte hieran gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Sachmängelhaftung an Software gilt ergänzend § 12.
- (2) Mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, spätestens jedoch mit der Installation der Software werden die Lizenzbedingungen durch den Kunden anerkannt.
- (3) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
- (4) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder zu entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- (5) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 4

Schutzrechte und Werkzeuge

- (1) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Anwendungsvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen und anderen Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen zurückzugeben.
- (2) Sofern und soweit wir Sonderanfertigungen und Erzeugnisse nach vom Kunden übergebenen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, haf-

ten wir nur für eine Lieferung gemäß diesen Spezifikationen. Insbesondere übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Falle einer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten und uns unverzüglich freizustellen. Der Kunde hat die uns infolge einer Inanspruchnahme entstandenen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) zu ersetzen.

- (3) Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes, die von uns gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, auch wenn dem Kunden anteilige Kosten hierfür berechnet werden. Der Kunde erwirbt auch bei vollständiger Vergütung der Herstellungskosten für diese Werkzeuge keinen Anspruch auf Übereignung der Werkzeuge selbst.
- (4) Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

§ 5

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend zusammen „**Schutzrechte**“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) bis (8).
- (2) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- (3) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 13.
- (4) Die vorstehend genannten Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (5) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zu-

sammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 entsprechend.
- (8) Weitergehende oder andere als die in §§ 5, 11 und 12 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 6

Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Berechnung der Lieferung zu unseren am Liefer-tag gültigen Preisen. Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen „ab Werk“, Incoterms 2020, und sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Rollgeld, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Installation, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, anwendbare Verkaufssteuern eventuellen Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten.
- (2) Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
30 % des Auftragswertes bei Zugang der Auftragsbestätigung
70 % bei Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft.
- (3) Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten oder Mehr-/Minderpreisberechnung ausgeführt.
- (4) Je nach Auftragsfortschritt können wir angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- (5) Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne Abzug sofort fällig.
- (7) Der Kunde gerät spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren Verzugseintritt führen (z.B. eine Zahlungserinnerung, eine Mahnung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmbare Zahlungsfrist). Ab Verzugseintritt ist unsere Forderung mit einem Zinssatz von jährlich 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (8) Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

- (9) Wir behalten uns vor, im Falle des Verzuges eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (10) Wir sind berechtigt, bei Zahlungsrückständen, auch im Zusammenhang mit anderen Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und uns, weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.
- (11) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (12) Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.
- (13) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- (14) Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten, nicht entscheidungsreifen und nicht von uns anerkannten Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Mängelrügen des Kunden beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif und beruhen auf dem gleichen Vertragsverhältnis.
- (15) Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Erfüllungshalber an. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten und Zinsen sind vom Kunden zu tragen.

§ 7

Lieferfrist, Teillieferungen, Mengenabweichungen

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei unverbindlichen oder ungefähren (z. B. ca., etwa) Terminen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständigem Eingang etwaiger vom Kunden beizubringender Unterlagen wie vom Kunden genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, z.B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälligen Zahlungen aus früheren Lieferungen.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (5) Die Lieferfrist ist bei der Lieferung „Ab Werk“, Incoterms 2020, eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Bei einem Versendungskauf ist die Leistungsfrist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist an die Spedition übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder, wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- (6) Verzögert sich die Abnahme der Ware oder der Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach unserer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen. Wir müssen hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadenersatzes beträgt der zu leistende Schadenersatz mindestens 15 % des Nettolieferpreises. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalls eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist sind wir berechtigt, an-

derweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern.

- (7) Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Haben wir bereits einen Teil der uns obliegenden Leistungen erfüllt, kann der Kunde vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an den erbrachten Teilleistungen nachweislich kein Interesse hat. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Kunde selbst in Annahmeverzug befindet. Weitergehende Ansprüche des Kunden - insbesondere Schadensersatzansprüche auch für Folgeschäden - sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 13 nichts anderes bestimmt.
- (8) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- (9) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (10) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gilt die Abnahme – soweit eine solche vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist – binnen 10 Tagen nach Lieferung als erfolgt.

§ 8

Höhere Gewalt

- (1) Fälle von höherer Gewalt, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Aufruhr, Streik, Krieg, Flut, Aussperrung, Feuer, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer und sonstige, von außen kommende, unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden können und uns oder unsere Zulieferer betreffen, unsere Lieferpflichten unzumutbar erschweren oder unmöglich machen und nicht von uns zu vertreten sind, verlängern die Lieferpflichten um die Dauer des Vorliegens der Fälle oder Ereignisse mit angemessener Wiederanlaufzeit, sofern wir unserer Lieferpflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen können.
- (2) Die Verlängerung der Liefer- und Leistungspflichten gemäß vorstehend Abs. (1) gilt auch, wenn diese Fälle oder Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
- (3) Falls die Liefer- und Leistungspflichten aufgrund solcher Fälle oder Ereignisse gemäß vorstehend Abs. (1) auf einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, ist jede Partei nach Ablauf dieser verlängerten Liefer- und Leistungspflichten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nach-

weisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden in Fällen des vorstehenden Abs. (1) ist ausgeschlossen.

§ 9

Gefahrübergang, Lieferung, Verpackung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg.
- (2) Unsere Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung „ab Werk“, Incoterms 2020.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
- (4) Soweit nicht anderweitig vereinbart, geht das Risiko seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er das Produkt abholen kann bzw. dem Kunden mitgeteilt wurde, dass das Produkt versandbereit und ausgesondert wurde. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Bereitstellung der Ware zum Versand und Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.
- (5) Vorbehaltlich des vorstehenden Abs. (4) geht die Gefahr in allen Fällen - einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme - auch bei frachtfreier Lieferung mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren oder transportieren lassen, selbst wenn wir die Versendung auf eigene Kosten oder die Anfuhr übernommen haben. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.
- (6) Sofern vereinbart ist, dass wir das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände tragen, ist der Kunde verpflichtet, die versendete Ware sofort bei Eintreffen der Ware und im Beisein des Transporteurs auf äußere Transportschäden zu kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen des Liefergegenstandes dem Transporteur spätestens bei Ablieferung unter hinreichend deutlicher Kennzeichnung des Verlustes oder der Beschädigung anzuzeigen und uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Nicht äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind uns innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu melden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 438 HGB sowie die Rügepflichten gemäß 11 Abs. (4).

- (7) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Im Falle einer vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Abnahme hat der Kunde die Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist.
- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 des Nettopreises je Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- (9) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben in den Fällen des vorstehenden Abs. (8) unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (10) Sofern die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. (8) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (11) Bei Abrufaufträgen können wir ein Lagergeld in Höhe von 0,75 % des Nettopreises berechnen, mit dem der Kunde sich in Annahmeverzug befindet. Weiterhin können wir nach Ablauf von sechs Monaten ab Auftragsbestätigung, sofern nicht abweichend vereinbart, eine einmonatige Nachfrist zur Annahme setzen und dann die nicht abgenommene Ware oder Leistung in Rechnung stellen sowie bis zur Abnahme angemessene Lagergebühren berechnen. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten, den Nachweis anzutreten, dass als Folge seines Annahmeverzugs gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- (12) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (13) Bei Export der gekauften Ware ist der Besteller verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z.B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen etc.) auf seine Kosten zu beschaffen. Wir haften nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haften wir auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand im Importland entspricht.

§ 10

Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehenden Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im so genannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit „im Eigentum der Firma CTS GmbH“ zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns gelieferten Gegenständen pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Liefergegenstände vor, so erfolgt diese für uns als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben.
- (5) Der Kunde darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehend Abs. (4) hervorgegangenen Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend „**Vorbehaltsware**“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gemäß nachstehendem Abs. (6)) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung, Übereignung, Sicherheitsübereignung oder ähnliche Maßnahmen sind nicht gestattet.
- (6) Der Kunde tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware entstandenen oder noch entstehenden Forderungen gegen Dritte an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
- (7) Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware, zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf dieser Ermächtigung darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen

tungen, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, insolvent oder zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Fall des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderung hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Kunden aufzudecken. Der Kunde ist verpflichtet, uns unmittelbar schriftlich Name bzw. Firma seines Kunden und dessen Anschrift sowie die Höhe der Forderungen bei Widerruf der Einziehungsermächtigung bekannt zu geben.

- (8) Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung.
- (9) Wir sind in den Fällen des Absatzes (7) und (8) berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltswaren in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma des Schuldners der abgetretenen Forderung bekannt zu geben. Wir sind unter den genannten Voraussetzungen berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber den Kunden des Kunden aufzudecken. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtung gegenüber uns angerechnet.
- (10) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten in angemessener Höhe nach unserer Wahl freizugeben.
- (11) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, auf die abgetretenen Forderungen oder die sonstigen Dokumente und Unterlagen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Sämtliche Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten und sonstige Kosten der Rechtsverteidigung gehören, sind vom Kunden zu tragen.

§ 11

Gewährleistung

- (1) Vorbehaltlich des nachfolgenden § 12 haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten, sofern hier nicht anders geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.

- (3) Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.
- (4) Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
- (5) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Leistungserbringung – auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung –, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage ab Entdeckung und innerhalb des in Abs. (8) genannten Gewährleistungszeitraumes, schriftlich zu rügen, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“). § 9 Abs. (6) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen zudem unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen bzw. Anlieferer gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem auf den Versendungsunterlagen, insbesondere dem Frachtbrief, veranlasst werden. Eine Kopie des Frachtbriefes ist uns in diesem Fall unverzüglich zuzuleiten. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus. Soweit Stückzahlmängel und Beschädigungen der Verpackung nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Kunde diese Mängel beim Empfang der Ware gegenüber dem Transportunternehmer bzw. Anlieferer zu beanstanden und die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.
- (7) Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme für Materialprüfungen zu geben.
- (8) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden betragen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. (8) ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

- (9) Für ersetzte oder reparierte Teile im Rahmen der Gewährleistung wird keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt.
- (10) Sofern in diesem § 11 nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn nachweislich das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen fortgefallen ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zum nachfolgenden § 13. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns auf unsere Kosten zurückzusenden.
- (11) Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
- (12) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten als Ersatz verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Der Kunde hat die Ware transportgerecht zu verpacken.
- (13) Der Kunde hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum über bzw. verbleiben in unserem Eigentum.
- (14) Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- (15) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. (1) BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 13.
- (16) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (17) Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
- (18) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- (19) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z. B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
- (20) Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.
- (21) Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- (22) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- (23) Werden vom Kunden Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

§ 12

Sachmängel an der Software

- (1) Für Sachmängel an der Software gelten ergänzend zum vorstehenden § 11 die nachfolgenden Bedingungen. Im Falle des Widerspruchs haben die Bedingungen in diesem § 12 Vorrang.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, EDV-

Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

- (2) Der Hersteller leistet während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist dafür Gewähr, dass die Software nicht mit Mängeln behaftet ist. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt.
- (3) Bei Vorliegen von solchen Mängeln ist der Hersteller nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt. Gelingt es dem Hersteller während einer angemessenen Frist nicht, Mängel durch Nacherfüllung zu beseitigen oder zu umgehen, kann der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach seiner Wahl die Minderung der Lizenzgebühr verlangen oder vom Lizenzvertrag zurücktreten, falls damit dem Besteller eine vertragsgemäße Nutzung der Software nicht möglich ist.
- (4) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung der Lizenzgebühr zu.
Die vorstehenden Absätze enthalten abschließende Regelungen über die Gewährleistung für die Software und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus.

§ 13

Haftung

- (1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtgründen auch immer, nur,
 - a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§ 14

Import und Export, Compliance

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- (2) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die gekaufte Ware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die gekaufte Ware im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Bei Export der gekauften Ware ist der Kunde verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z. B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen etc.) auf seine Kosten zu beschaffen. Wir haften nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haften wir auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand im Importland entspricht.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte, unmittelbar oder mittelbar oder auf sonstige Weise unsere Produkte in die USA und/oder Kanada zu exportieren. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Kunden entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.
- (5) Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus den USA und/oder Kanada infolge des vom Kunden verschuldeten Exportes in diese Länder gegen uns erhoben werden, auch wenn wir uns mit dem Export in diese Länder einverstanden erklärt haben.

§ 15

Allgemeine Bedingungen für Service-Dienstleistungen

Für unsere Servicedienstleistungen einschließlich in unserem Leistungsumfang enthaltenen Montagen und Inbetriebnahmen gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- (1) Die Service-Leistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Service-Leistungen. Kosten für Material, Ersatzteile, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und dergleichen werden gesondert abgerechnet.
- (2) Wartung umfasst die Instandhaltung der Geräte. Instandhaltung ist diejenige Leistung, die vorbeugend zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Funktion erforderlich ist.

- (3) Reparatur umfasst die Instandsetzung der Geräte. Instandsetzung ist die Beseitigung eingetretener Störungen. Wird im Zuge von Wartungs- oder anderen vereinbarten Serviceleistungen erkannt, dass eine Reparatur notwendig ist, wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen und entscheidet dann darüber, ob die Reparatur durchgeführt werden soll. Lehnt der Kunde die vorgeschlagene Reparatur ab, so wird die vereinbarte Leistung durchgeführt, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Wir können für den durch die nicht durchgeführte Reparatur entstehenden Schaden an Personen oder Gütern nicht verantwortlich gemacht werden.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass im Falle eines Arbeitseinsatzes der Montageort unserem Personal gesäubert zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Der Kunde stellt unserem Personal zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Brand- und Wasserschaden ist Sache des Kunden.
- (6) Der Kunde garantiert, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um unser Personal vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.
- (7) Der Kunde garantiert ferner, dass unser Personal korrekt über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem der Arbeitseinsatz durchgeführt wird, informiert wird. Der Kunde hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- (8) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind.
- (9) Der Kunde bescheinigt unserem Servicepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten sowie die erbrachte Leistung, das verbrauchte Material und die entstandenen Nebenkosten auf vom Servicepersonal vorgelegten Nachweisen. Wird der Nachweis, insbesondere im Fall von Serviceleistungen, von uns elektronisch an den Kunden übermittelt, hat der Kunde etwaige Widersprüche binnen sieben Tagen nach Zugang einzulegen. Ein nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Widerspruch gilt als Genehmigung des Nachweises. Wird eine Serviceleistung, für die ein Festpreis vereinbart ist, unterbrochen und haben wir diese Gründe nicht zu vertreten, dann werden die Mehrkosten nach unseren Sätzen zusätzlich abgerechnet. Verweigert der Kunde die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.
- (10) Im Auftrag nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführte Arbeiten, die wir ausführen, sind nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen wird.

- (11) Das Entgelt für Service-Leistungen, Ersatzteile und sonstigen Materialverbrauch ist nach Erhalt der betreffenden Rechnung ohne Abzug innerhalb 30 Tagen zahlbar. Zahlungen sind bar oder durch Überweisung, frei Zahlstelle von uns zu leisten. Eine Zahlung ist bewirkt, sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- (12) Der Kunde ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für den Arbeitseinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Wir übernehmen für die Hilfskräfte des Kunden keine Haftung;
 - b) Bereitstellung von Wartungspersonal und Maschinenbedienern;
 - c) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
 - e) Bereitstellung von Energieversorgung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - f) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals;
 - g) Transport der Serviceteile am Einsatzort, Schutz der Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
 - h) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Montagepersonal;
 - i) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
 - j) Bereitstellung etwaiger notwendiger Genehmigungen für die Einreise unseres Montagepersonals und etwa erforderlicher Arbeitsgenehmigungen sowie ggf. Hinweis auf wichtige Sicherheitsbestimmungen im Fall von Tätigkeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - k) Bereitstellung von Staplern, Hubarbeitsbühnen, Gerüsten und Absturzsicherungen inkl. notwendigem Bedienpersonal.

- l) Bereitstellung eines WLAN-Gastzugangs.
- (13) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- (14) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Leistungsfrist oder Leistungszeit sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung so bezeichnet sind.
- (15) Wir kommen nicht in Verzug, solange die Wartungs- oder Servicearbeiten infolge von Umständen unterbleiben, die wir nicht zu vertreten haben.
- (16) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- (17) Wir bleiben Eigentümer der Liefergegenstände bis zum Eingang aller Zahlungen. Bis zur vollständigen Bezahlung sind wir im Verzug des Kunden berechtigt, die eingebauten Teile wieder auszubauen.
- (18) Mängel der Leistungen sind uns schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Kosten dieser Anzeige.
- (19) Sofern unsere Serviceleistungen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unterliegen, findet vorstehend § 11 entsprechend Anwendung.
- (20) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
- (21) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus den folgenden Gründen entstanden sind (sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind):
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - unterlassene oder unzureichende Wartung
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
 - natürlicher Abnutzung
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund.
- (22) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir vorbehaltlich der vorstehenden § 13 deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von

den vom Kunde zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

- (23) Der Kunde muss uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, alle nach unserem Ermessen notwendigen Ausbesserungen durchzuführen, sonst entfällt die Mangelhaftung. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unser Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.
- (24) Der Kunde garantiert die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials (Bestandteile, Schmiermittel usw.), welches nach Abschluss des Arbeitseinsatzes zu beseitigen ist.
- (25) Im Rahmen unserer Gewährleistungspflicht werden die Kosten für das Ersatzteil inklusive Versand sowie Ein- und Ausbaurkosten von uns getragen.
- (26) Für das Ersatzteil und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für das gelieferte Gerät.
- (27) Sobald wir dem Kunden die Beendigung der Montage angezeigt haben, ist der Kunde zur Abnahme der Montage verpflichtet. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Kunde trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Der Kunde ist nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zur Benutzung der Anlage vor Abnahme berechtigt, die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

§ 16

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich zu machen noch für andere Zwecke als zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die von uns als offenlegende Partei an den Kunden als empfangende Partei übermittelt werden einschließlich von personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob diese Informationen mündlich, schriftlich oder in anderer Weise offenbart werden, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

- (3) Der Kunde verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Analyse, Nachahmung oder sonstige Untersuchung der Struktur, Funktionalität oder technischen Details der Vertraulichen Informationen abzielen („Reverse Engineering“). Dies umfasst insbesondere die Entschlüsselung, Dekompilierung oder Disassemblierung von Software, Algorithmen, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geschützten Materialien, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt werden.
- (4) Die vorstehende Geheimhaltungspflicht und das Verbot des Reverse Engineerings gelten nicht für Informationen, die:
 - a) dem Kunden nachweislich vor dem Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand;
 - b) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat;
 - c) dem Kunden rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden;
 - d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei der Kunde uns unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung zu informieren und den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten hat.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht sowie das Verbot des Reverse Engineerings gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung. Für den Fall, dass es sich bei der Vertraulichen Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbeschränkt.
- (6) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf unsere Anforderung hat der Kunde alle Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, dürfen ausschließlich für den Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 17

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist 72379 Hechingen, Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde

Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, und alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (5) Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.